



Amt für Berufsbildung

Richtlinien Intensivweiterbildung

vom 24. April 2013 (Stand 16.03.2017)

Das Amt für Berufsbildung

erlässt

in Ausführung von Art. 27 Abs. 4¹ der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren² als Richtlinien:

Allgemeines

Art. 1. Die Intensivweiterbildung ist eine auf die Bedürfnisse der Lehrperson und des Berufs- und Weiterbildungszentrums ausgerichtete, individuell gestaltete Fortbildung.

Sie ist durch die Berufsfachschulkommission auf Antrag der Lehrperson und mit Stellungnahme durch die Schulleitung genehmigen zu lassen.

Es besteht kein Anspruch auf eine Intensivweiterbildung.

Erwägt die Berufsfachschulkommission die Anordnung einer Intensivweiterbildung, sind die Schulleitung und das Amt für Berufsbildung zur Stellungnahme einzuladen.

Dauer

Art. 2. Die Intensivweiterbildung dauert höchstens 6 Monate. Sie kann zusammenhängend bezogen oder auf maximal 3 Sequenzen unterteilt werden. Diese Begrenzungen gelten auch bei einer Anordnung der Intensivweiterbildung durch die Berufsfachschulkommission.

Ziele

Art. 3. Die Intensivweiterbildung stellt sicher, dass die Lehrperson im Rahmen ihres Lehrauftrags über die aktuellen Kenntnisse und das nötige Wissen verfügt. Sie ergänzt die regelmässige Fortbildung und dient der Verbesserung der fachlichen und methodisch-didaktischen Kompetenz sowie der pädagogischen und persönlichen Weiterentwicklung im Rahmen des Berufsauftrags. Ebenso kann sie die Vorbereitung auf eine neue Aufgabe am Berufs- und Weiterbildungszentrum ermöglichen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

² sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.



Voraussetzungen

Art. 4.

- Das Bedürfnis für eine Intensivweiterbildung ist ausgewiesen.
- Die regelmässige Fortbildung wurde von der Lehrperson wahrgenommen.
- Die Ziele der Intensivweiterbildung werden mit dem vorgelegten Programm auf zweckmässige Art und Weise erreicht.
- Die Lehrperson unterrichtet seit mindestens 10 Jahren in einer der Laufbahnen A, B oder E an einem Berufs- und Weiterbildungszentrum im Kanton St.Gallen.³
- Die Weiterführung eines geordneten Schulbetriebs ist gewährleistet.

Entlöhnung⁴

Art. 5. ¹Die Lehrperson erhält während der Intensivweiterbildung das ordentliche Gehalt für ihren durchschnittlich vereinbarten Beschäftigungsgrad⁴ der letzten 5 Jahre (inkl. Sozial-, ohne Funktionszulagen).

² _5

^{2bis} Die Rektorin oder der Rektor erhält während der Intensivweiterbildung das ordentliche Gehalt (Grundlohn inkl. Funktionszulage und Sozialzulagen).⁶

³ _7

Schlussbericht

Art. 6. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Intensivweiterbildung ist der Berufsfachschulkommission ein Schlussbericht vorzulegen. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- Bericht über das durchgeführte Detailprogramm (Bestätigungen, Testate, Diplome etc.);
- Aussagen über das Erreichen der gesetzten Ziele;
- zu erwartende Auswirkungen auf die Arbeitsfelder des Berufsauftrags, insbesondere auf die Umsetzung im Unterricht;
- weiterer Nutzen für das Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Die Lehren und Erfahrungen aus der Intensivweiterbildung sind den übrigen Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

³ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

⁴ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.

⁵ Gelöscht durch Nachtrag vom 25.01.2017.

⁶ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 16.03.2017.

⁷ Gelöscht durch Nachtrag vom 25.01.2017.



Schlussbestimmungen

Art. 7.⁸

Art. 8. Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. August 2016 angewendet.⁹

Amt für Berufsbildung

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter

Auszug aus der EVA-BS

Intensivweiterbildung

Art. 27.¹ Die zuständige Stelle des BWZ kann:

- a) einer Lehrperson der Laufbahn A, B oder E nach Anhang 1 zu diesem Erlass nach wenigstens zehnjährigem Unterricht an einem BWZ im Kanton St.Gallen und bis fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Übertritt in den Ruhestand entlohnte Intensivweiterbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gestatten. Sie kann Auflagen machen;
- b) eine Intensivweiterbildung anordnen.

² Die Lehrperson bezahlt die Kosten einer nicht angeordneten Intensivweiterbildung.

³ Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss einer Intensivweiterbildung, erstattet die Lehrperson den während der Intensivweiterbildung bezogenen Lohn in der Regel anteilmässig zurück.

⁴ Das Amt für Berufsbildung regelt die Einzelheiten.

⁸ Gelöscht durch Nachtrag vom 25.01.2017.

⁹ Geändert durch Nachtrag vom 25.01.2017.